

Bekanntmachung

der Neufassung der Ehrengaben-Ordnung (Ordnung über Auszeichnungen, Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Weiskirchen)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Neufassung der Ehrengaben-Ordnung (Ordnung über Auszeichnungen, Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Weiskirchen) beschlossen:

§ 1

Ehrenbürger

- (1)** Die Gemeinde Weiskirchen kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 23 Abs. 1 KSVG). Verdienste für das Land, den Bund, sonstige Organisationen oder ein rein örtlicher Bezug (Geburtsort) reichen nicht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus.
- (2)** Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht auf Gemeindegewohner/innen oder Bürger/innen beschränkt; sie kann auch an Ausländer/innen erfolgen.
- (3)** Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine vorbehaltene Aufgabe des Gemeinderates gemäß § 35 Nr. 3 KSVG und wird nach den für Wahlen geltenden Bestimmungen gefasst.
- (4)** Die Wahl zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin ist die höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Gemeinde Weiskirchen für eine Persönlichkeit zu vergeben hat. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürger/Ehrenbürgerin" in der Gemeinde Weiskirchen zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (5)** Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers bzw. der Ehrenbürgerin.
- (6)** Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem/der Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

§ 2

Auszeichnung durch Ehrengaben

- (1) Die Gemeinde Weiskirchen kann Einwohner/Einwohnerinnen, die sich durch ihre Tätigkeit über die Erfüllung beruflicher Aufgaben und über das übliche Maß hinaus in besonderer Weise um die Gemeinde Weiskirchen oder ihre Einwohner/innen und Bürger/Bürgerinnen verdient gemacht haben, durch Ehrengaben besonders auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnung wird ausgedrückt durch Überreichung einer Ehrenurkunde, eines Wappentellers, eines Sachgeschenkes einer "Gräfin-Jutta-Verdienstmedaille" in Gold, Silber und Bronze.
- (3) Die Auszeichnung erfolgt:
 - a) für langjährigen aktiven Dienst in anerkannten örtlichen Selbsthilfeorganisationen (Feuerwehr, DRK, DLRG u. a.),
 - bei Vollendung einer 25-jährigen aktiven Dienstzeit durch Überreichung einer Urkunde und eines Sachgeschenkes im Wert von ca. 50,00 Euro.
 - bei Vollendung einer 35-jährigen aktiven Dienstzeit durch Überreichung einer Urkunde und eines Sachgeschenkes im Wert von ca. 100,00 Euro
 - Bei Ausscheiden nach mindestens 40-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde, eines Wappentellers und eines Sachgeschenkes im Wert von ca. 150,00 Euro.
 - b) für eine unentgeltliche ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in örtlichen Vereinen, Vereinigungen oder Organisationen bei Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Urkunde und eines Wappentellers;
 - c) für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Kreistages, Gemeinderates bzw. Orsrates oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher/in:
 - bei Ausscheiden aus dem Selbstverwaltungsgremium durch Überreichung einer Urkunde,
 - bei Ausscheiden nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Ratsmitglied durch Urkunde und Überreichung der „Gräfin-Jutta-Medaille" in Bronze,
 - bei Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit als Ratsmitglied durch Urkunde und Überreichung der "Gräfin-Jutta-Medaille" in Silber sowie ein Sachgeschenk im Wert von ca. 50,00 Euro.
 - beim Ausscheiden nach mindestens 30-jähriger Tätigkeit als Ratsmitglied durch Urkunde und Überreichung der "Gräfin-Jutta-Medaille" in Gold sowie eines Sachgeschenk im Wert von ca. 75,00 Euro.
 - beim Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsvorsteher/in, die 20 Jahre oder länger währte, durch Urkunde und Überreichung der "Gräfin-Jutta-Medaille" in Gold und eines Sachgeschenkes im Wert von ca. 100,00 Euro.

- d) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsmann / Schiedsfrau oder Naturschutzbeauftragte/er bzw. Feld- und Forstschutzbeauftragte/er:
- bei Ausscheiden nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit durch Urkunde und Wappenteller,
 - bei Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit durch Urkunde und Überreichung der "Gräfin-Jutta-Medaille" in Silber und eines Sachgeschenkes im Wert von ca. 50,00 Euro.
- e) für sportliche und musische Sieger/innen sowie handwerkliche Meister/innen:
- auf Landes- oder Regionalebene durch eine Urkunde und eine Sport- bzw. Kulturmedaille mit Gemeindewappen,
 - auf Bundesebene durch eine Urkunde und eine Sport- bzw. Kulturmedaille mit Gemeindewappen.

Die Sportlerehrung erfolgt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Sportlerehrung.

(4) Bei der Berechnung der Tätigkeit nach Abs. 3 Buchst. a) und b) zählen folgende Zeiten mit:

- a) Personen des Abs.3 Buchst. a): Zeiten, für welche die regelmäßige Teilnahme an einem ordnungsgemäßen und aktiven Dienst in einer Selbsthilfeorganisation nachgewiesen ist. Zugehörigkeiten zu Jugendorganisationen, z. B. Jugendwehr, Jugendrotkreuz) werden voll angerechnet. Als Dienstzeiten sind die Zeiten des Wehrdienstes, wenn der Eintritt in die Selbsthilfeorganisation jeweils vorher erfolgt und der Betreffende während dieser Zeit Mitglied der Organisation war, und die Dienstzeit in Selbsthilfeorganisationen in anderen Gemeinden, wenn sie nachweislich aktiv abgeleistet worden sind, anzurechnen.
- b) Für Personen des Abs. 3 Buchst. b) die Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese aus dem Protokollbuch des Vereins oder der Organisation nachgewiesen werden können.

(5) Die Ehrungen werden wie folgt vorgenommen:

- a) Für Personen im Sinne des Abs. 3 Buchst. a), b) und e) einmal im Jahr im Rahmen einer Feierstunde,
- b) für Personen im Sinne des Abs. 3, Buchst. c) 1 - 3 vor der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinde- bzw. Ortsrates im Rahmen einer Feierstunde.
- c) für Personen im Sinne des Abs. 3 Buchst. c) 4 und 5 sowie d) zum Zeitpunkt des Ausscheidens durch Veranstaltung eines Empfanges.

§ 3

Geldehregeschenke

(1) Geldehregeschenke an Ehejubilare:

(- entfallen -)

(2) Geldehregeschenke an Altersjubilare:

(- entfallen -)

(3) Geldehregeschenke für Vereinsjubiläen:

Bei 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen, 100-jährigen Vereinsjubiläen und je weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläen wird eine Zuwendung von jeweils 50,00 EURO je Jubiläum gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ehrengaben-Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 29.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrengaben-Ordnung außer Kraft.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Weiskirchen, den 29.03.2012

Der Bürgermeister:
Werner Hero